



Planungsleitfaden Eingriffsregelung

Inhalt:

1. Vorwort
2. Einführung
 - 2.1 Rechtlicher Überblick
 - 2.2 Beteiligungen und Zuständigkeiten
 - 2.3 Schnittstellen zu anderen Landschaftsplanerischen Leistungen
 - 2.4 Schnittstellen zur technischen Planung
3. Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplans
4. Kompensationsmaßnahmen und -flächen
 - 4.1 Auswahl von Kompensationsmaßnahmen und -flächen
 - 4.2 Pflege und Bewirtschaftung von Kompensationsflächen
 - 4.3 Sicherung von Kompensationsflächen
5. Darstellung der Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung
 - 5.1 Integration des LBP in die Entwurfsunterlagen nach RE 2012
 - 5.2 Erläuterungsbericht
 - 5.3 Pläne
 - 5.4 Maßnahmenblätter
 - 5.5 Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
6. Umweltbaubegleitung
 - 6.1 Zweck der UBB
 - 6.2 Einsatzbereiche der UBB
7. Auftragsvergabe
8. Übergabe an Abteilung Bau
- Anhang 1: ELES und ELES-Arbeitshilfen
- Anhang 2: Mustergliederung LBP
- Anhang 3: Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
 - Anhang 3.1: Vergleichende Gegenüberstellung Naturhaushalt
 - Anhang 3.2: Vergleichende Gegenüberstellung Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholung
 - Anhang 3.3: Vergleichende Gegenüberstellung (Zusammenfassung)
- Anhang 4: Mustermaßnahmenblätter

Bearbeiter:

Marita Engels	RNL Vile-Eifel
Ralf Flüchter	RNL Münsterland
Brigitta Pies	Betriebssitz
Silvia Schilling	Betriebssitz
Martin Schölzel	RNL Niederrhein
Wolfgang Stein	Betriebssitz

1. Vorwort

Die Leitfäden zur Straßenplanung (zur Linienbestimmung, zum Entwurf, zur Planfeststellung, zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Straßenentwässerung, zum Artenschutz) integrieren und interpretieren die einschlägigen Richtlinien und Regelwerke. Sie ersetzen eine Vielzahl bisheriger Verfügungen. Sofern Verknüpfungen zu anderen Leitfäden existieren, werden diese im vorliegenden Leitfaden angeführt.

Die Planungsleitfäden werden durch eine Allgemeine Rundverordnung eingeführt. Künftige Verfügungen werden in die Leitfäden integriert. Die jeweils aktuelle Fassung steht im Intranet.

2. Einführung

2.1 Rechtlicher Überblick

Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Vorschriften zur Eingriffsregelung finden sich in den §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und §§ 4 bis 7 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG). Eingriffe in Natur und Landschaft sind „*Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können*“ (§ 14 (1) BNatSchG).

„*Eine Beeinträchtigung ist immer dann als erheblich anzusehen, wenn sie erkennbar nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts hat und folglich dessen Funktionsfähigkeit wesentlich stört*“ (Schumacher/Fischer-Hüftle: BNatSchG, Stuttgart 2003). Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen gilt regelmäßig als Eingriff (§ 4 (1) LG), unabhängig von der Art des Zulassungsverfahrens.

Die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden, Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen und Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen (§ 4 (2) LG) gelten grundsätzlich nicht als Eingriff. Ausnahmen können z.B. die Inanspruchnahme von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung (s. [Anhang 1](#), ELES-Arbeitshilfe 1.2) darstellen. Zweifel, ob ein Eingriff vorliegt oder nicht, z.B. weil weder eine Neuversiegelung erfolgt noch eine Beseitigung von Gehölzen, sind einvernehmlich mit der höheren Landschaftsbehörde (HLB) auszuräumen.

Bewältigung der Eingriffsfolgen

Die Straßenbauverwaltung hat folgende Pflichten, dabei ist bei den Punkten 1 bis 4 die Reihenfolge (Entscheidungskaskade) zu beachten¹:

1. Vermeidung (§ 15 (1) BNatSchG)

„*Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.*“²

¹ „Bei der Anwendung des gestuften Reaktionsmodells der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist auf die jeweils nachrangige Reaktionsstufe nicht nur dann auszuweichen, wenn die Befolgung der vorrangigen Reaktionspflicht tatsächlich unmöglich ist, sondern auch dann, wenn die Befolgung mit unverhältnismäßigen Belastungen für die Belange Betroffener verbunden wäre“ (Leitsatz BVerwG, [Urt. v. 18.3.2009 – 9 A 40.07](#))

² „Das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen ist striktes Recht. Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs mögliche Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen.“ (BVerwG Beschluss vom 30.10.1992, Az: 4 A 4/92). Aber: „Das Vermeidungsgebot ... zwingt die Planungsbehörde nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative.“ „Die ... Frage, ob die Planungsbehörde einer ökologisch günstigeren Alternative jedenfalls dann den Vorzug geben muß, wenn nicht sonstige Belange den

2. Ausgleich oder Ersatz (§ 15 (2) BNatSchG)

„Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“
Zusammenfassend werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch Kompensationsmaßnahmen genannt. Rechtlich sind Ausgleich und Ersatz zwar gleichgestellt³, allerdings kann der Verursacher nicht beliebig wählen, sondern muss die für Natur und Landschaft bessere Möglichkeit auswählen⁴. Grundsätzlich muss auch bei Ersatzmaßnahmen versucht werden, „den durch die Beeinträchtigung betroffenen Funktionen möglichst nahe zu kommen. Die Maßnahmen seien somit nicht beliebig wählbar, sondern müssten die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so ähnlich wie möglich und insgesamt gleichwertig wiederherstellen“⁵.

3. Unzulässigkeit von Eingriffen (§ 15 (5) BNatSchG)

„Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen“.

4. Ersatzgeld (§ 15 (6) BNatSchG)

Wird ein Eingriff „zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.“ Dies kommt bei Projekten von Landesbetrieb Straßenbau NRW nur unter bestimmten Bedingungen⁶ und sehr selten vor und wird deshalb in diesem Leitfaden nicht geregelt.

5. Unterhaltung, rechtliche Sicherung (§ 15 (4) BNatSchG)

Naturschutzinteressen im Range vorgehen oder wenn die Planungsvarianten, was die übrigen Belange angeht, gleichwertig sind, betrifft nicht den Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz BNatSchG. Sie stellt sich nicht erst auf der Stufe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, sondern beurteilt sich nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen, denen bereits bei der Zulässigkeitsprüfung auf der Grundlage des Fachplanungsrechts Rechnung zu tragen ist (vgl. auch Urteil vom 12. Dezember 1996 - BVerwG 4 C 29.94 - UA S. 31 f.)“, BVerwG, [Urt. v. 7.3.1997 – 4 C 10/96](#).

³ Hinweise der LANA zur Eingriffsregelung des BNatSchG, beschlossen am 4./5.3.2010 in Schwerin

⁴ „Unter bestimmten Umständen können etwa Ersatzmaßnahmen in größerem Stil gegenüber einzelnen verstreuten Ausgleichsmaßnahmen den Vorzug verdienen“ (Fischer-Hüftle: 35 Jahre Eingriffsregelung – Eine Bilanz. In: NuR (2011) 33, 754

⁵ Kratsch: Neuere Rechtsprechung zum Naturschutzrecht – Eingriffsregelung, Schutzgebiete, Biotopschutz. In: NuR (2009) 31: 398-404, unter Bezug auf OVG Saarlouis, Urteil vom 20.7.2005 – 1 M 2/04

⁶ Die Ersatzgeldregelung ist anwendbar, „soweit im Kompensationsraum Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind oder eine Vollkompensation der Eingriffsfolgen durch eine Sachregelung nicht erzielbar ist. Sie ist z.B. geboten, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch durch eine Neugestaltung im Einzelfall nur unzureichend oder gar nicht beseitigt werden kann. Die Regelung gilt nicht für die aus Gründen der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes unabdingbar notwendigen Kompensationsmaßnahmen“ (ELES Kap. 2.3, s. Anhang 1).

„Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (vgl. hierzu [Kap. 4.2](#) dieses Leitfadens)“.

Kommt die Straßenbauverwaltung diesen Pflichten nicht oder nicht im notwendigen Umfang nach und ist der Eingriff damit unzulässig, kann dies eine artenschutzrechtliche Freistellung gefährden⁷.

Weitere Anforderungen an die Kompensationsmaßnahmen

„Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Flächen auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen möglichst nicht größer als diejenige für den Eingriff sein“ (§ 4a (1) LG)⁸.

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen⁹. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“ (§ 15 (3) BNatSchG).

Vorrangig sind ferner Maßnahmen, „die

- keine zusätzlichen Flächen in Anspruch nehmen,
- im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführt und anerkannt sind,
- auf eine ökologische Verbesserung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet sind,
- auf die Renaturierung versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen,
- bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in waldreichen Gebieten eine Waldvermehrung in waldarmen Gebieten oder ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln, oder
- zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen“ (§ 4a (3) LG).

⁷ „Führt ein Planvorhaben zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung widersprechen, so ist der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft unzulässig mit der Folge, dass gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG 2007 auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die artenschutzrechtliche Privilegierung des § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG 2007 verwehrt bleibt“ (BVerwG 9 A 12.10 vom 14.7.11 (OU Freiberg), Leitsatz 7).

⁸ Diese Vorschrift wird kurz „1:1-Regelung“ genannt. MKULNV hat mit Schreiben vom 30.3.2011 angekündigt, das Landschaftsgesetz ändern zu wollen, weil die Regelung nicht mit dem BNatSchG vereinbar sei.

⁹ Diese Vorschrift des § 15 Abs. 3 ist verfahrensrechtlich zu verstehen, ohne dass eine konkrete Grenze vorgegeben würde, ab der ein Boden als besonders geeignet zu werten sei. Sie bezweckt die Schonung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und stellt eine erhöhte Anforderung an den Nachweis, dass die Inanspruchnahme notwendig ist (Abwägungs- und Begründungspflicht). Diese Inanspruchnahme ist gemäß dem Folgesatz ohnehin nachrangig gegenüber den dort genannten Kompensationsformen (vgl. Lütkes, Ewer: BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, C. H. Beck München 2011, S 183 ff).

Diese Vorrangkataloge begründen eine Prüf- und Begründungspflicht, führen aber nicht zwingend zur Auswahl dieser Kompensationsformen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die besondere Betroffenheit Dritter oder anderweitige fachliche Erwägungen können ihr entgegenstehen¹⁰.

„Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen (§ 2 (2) BNatSchG). „Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen“ (§ 15 (2) BNatSchG).

Der „Einführungserlasses zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“¹¹ enthält weitere landesspezifische Anforderungen:

- Das z.B. durch den Landschaftsplan vorgegebene landschaftliche Leitbild einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Belange ist zu berücksichtigen.
- Es ist zwischen räumlich gebundenen und räumlich flexiblen Maßnahmen (siehe Glossar in Anhang 1) zu unterscheiden.
- Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen wird nach Maßgabe von ELES Kap. 3 ermittelt.
- Die Unterlagen enthalten eine gesonderte Bilanz, wie viel Fläche durch den Eingriff und die Kompensationsmaßnahmen der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden sollen (s. [Kap. 5.5](#) dieses Leitfadens).

Weitere Anforderungen, z.B. Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich außerhalb der Belastungszone anzulegen und nur fachlich geeignete Flächen zu verwenden, sind in den ELES-Arbeitshilfen (Anhang 1) und in [Kap. 4](#) dieses Leitfadens aufgeführt. Die RLBP (mit Ausnahme der Anhänge I bis III, der Arbeitshilfen 1 und 2 im Anhang IV und der Musterkarten) und die weiteren einschlägigen Regelwerke des Bundes und des Landes (s. Bezugsvorschriften Nr. 16, 18, 22, 23, 27, 28 in der Einführungsverfügung) sind zu beachten.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP)

Die Straßenbauverwaltung macht im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) alle Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind. Seine wesentlichen Aussagen werden im Erläuterungsbericht des Vor- bzw. Feststellungsentwurfs und in Maßnahmenplänen und -blättern nach Maßgabe des Kapitels 5 dieses Leitfadens dargestellt.

„Aufgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist es,

- *den Zustand von Natur und Landschaft zu erfassen und zu bewerten,*
- *die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten,*
- *Vermeidungs...maßnahmen zu entwerfen,*
- *Ausgleichs- und oder Ersatzmaßnahmen zu entwerfen,*
- *die unvermeidbaren, erheblichen ... Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft den Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen vergleichend gegenüberzustellen,*
- *die sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen, z.B. Gestaltungsmaßnahmen zu entwerfen“* (Kap. 5.3 der HNL-S 99, s. Bezugsvorschrift Nr. 27).

¹⁰ Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) zur Eingriffsregelung des BNatSchG, beschlossen am 4./5.3.2010 in Schwerin

¹¹ s. Anhang 1 dieses Leitfadens

Erforderlich sind gemäß LG § 6 (2) insbesondere

- „die Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope und der betroffenen Waldfläche,
- die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und
- die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen“

einschließlich der „Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen“ (§ 17 (4) BNatSchG).

2.2 Beteiligungen und Zuständigkeiten

Wer im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung bzw. während des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen ist, ist in der ARV Nr. 9 der HA 2 bzw. im Planungsleitfaden Planfeststellung ARV Nr. 21 HA 2 geregelt.

Gemäß LG § 6 (1 bzw. 3) entscheidet bei Planfeststellungsverfahren die Planfeststellungsbehörde, bei Straßenbauvorhaben ohne Planfeststellung der Landesbetrieb Straßenbau NRW, jeweils im Benehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde¹² über die Zulässigkeit des Eingriffs und die Pflichten der Straßenbauverwaltung.

Innerhalb der Regionalniederlassung werden die Sicherheitsauditoren sowie die Abteilungen 3 und 4 bei der Aufstellung des LBP beteiligt, um frühzeitig sicherheits-, bau- oder betriebsbedingte Probleme auszuschließen.

2.3 Schnittstellen zu anderen Landschaftsplanerischen Leistungen

Bei der Zulassung von Straßenbauprojekten ist eine Reihe von Umweltprüfungen erforderlich, die nacheinander bzw. parallel erarbeitet werden müssen.

Bei der **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** gemäß §§ 3a ff UVPG werden alle mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet mit dem Ziel, Kenntnisse über die Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt, über mögliche Minderungsmaßnahmen und die verbleibenden Restbelastungen in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen. Eine UVP ist nur erforderlich bei denjenigen Projekten, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind, in diesem Fall muss das Baurecht mithilfe eines Planfeststellungsverfahrens oder Bebauungsplanverfahren erlangt werden. Wie diese Entscheidung zu treffen ist, ist im [Planungsleitfaden UVP](#), ARV Nr. 16 der HA 2, Kap. 2.5 (Einzelfallprüfung) geregelt. Die UVP wird auf der Ebene der Linienbestimmung planerisch umgesetzt mit Hilfe der **Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)**, bei Projekten ohne Linienbestimmung und Linienabstimmung mit Hilfe der **Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)**. Bei beiden Projekttypen müssen die Unterlagen zum Zulassungsverfahren UVP-bezogene Aussagen enthalten (s. [Planungsleitfaden UVP](#), ARV Nr. 16 der HA 2). So wie die UVP ist auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf ein konkretes Projekt bezogen. Während in der UVP die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG¹³ behandelt werden, prüft die Eingriffsregelung die

¹²Vgl. Erlass des MWMEV VI B 4-32-01/26.7 vom 30.4.2002

¹³ Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (also ohne die Schutzgüter Menschen, Kultur- und Sachgüter). Somit ergibt sich eine gemeinsame Schnittmenge der Regelungsbereiche von UVP und Eingriffsregelung. Erfolgt der Eingriff bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben, so gehören die Aussagen des LBP – neben weiteren Texten - gleichzeitig auch zu den Unterlagen gemäß § 6 UVPG. Vom Anwendungsbereich und von ihrer materiellen Wirkung geht die Eingriffsregelung über die UVP hinaus, umgekehrt ist der Prüfgegenstand bei der UVP umfassender. Zur zeitlichen Abfolge von UVU und LBP vgl. [Planungsleitfaden UVP](#), Kap. 5. Zur Zusammenführung der UVP-relevanten Texte mit denen des LBPs siehe [Kap. 5.1](#) dieses Leitfadens.

Eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)** gemäß § 34 BNatSchG wird erforderlich, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele von europäischen Schutzgebieten („Natura 2000“) nicht auszuschließen ist. Dies ist in Zweifelsfällen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zu entscheiden und zu dokumentieren. Sie wird sowohl im Rahmen der Linienfindung als auch im Zulassungsverfahren durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes können durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt trotz der Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es i.d.R. unzulässig (s. [Planungsleitfaden FFH-VP](#); ARV Nr. 11 der HA 2). Die Ergebnisse der FFH-VP bzw. der FFH-Ausnahmeprüfung sind in einem gesonderten Kapitel im Erläuterungsbericht des LPB darzustellen (s. [Anhang 2](#) dieses Leitfadens).

Auch die **artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)** gemäß §§ 44 f BNatSchG wird auf der Ebene der Linienbestimmung und auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Prüfgegenstand sind Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Erfüllt ein Projekt einen Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG, ist es i.d.R. unzulässig (s. [Planungsleitfaden Artenschutz](#), ARV Nr. 23 der HA 2). Erhebliche Beeinträchtigungen der angesprochenen geschützten Arten können durch Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. [Kapitel 5.3](#) dieses Leitfadens) vermieden werden. Diese Maßnahmen werden, ebenso wie die Kompensatorischen Maßnahmen, Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen, soweit möglich multifunktional in das Maßnahmenkonzept und in die Bilanz des LBPs einbezogen und konkretisiert. Deshalb müssen die Ergebnisse der FFH-VP und der artenschutzrechtlichen Prüfung so rechtzeitig vorliegen, dass sie in den Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert werden können. Die Ergebnisse der ASP sind in einem gesonderten Kapitel im Erläuterungsbericht des LPB darzustellen (s. [Anhang 2](#) dieses Leitfadens).

2.4 Schnittstellen zur technischen Planung

Vor Beginn der Landschaftspflegerischen Begleitplanung, bei Vergaben vor Angebotsaufforderung, müssen Texte zur planerischen Beschreibung sowie zur Vorgeschichte der Planung vorliegen.

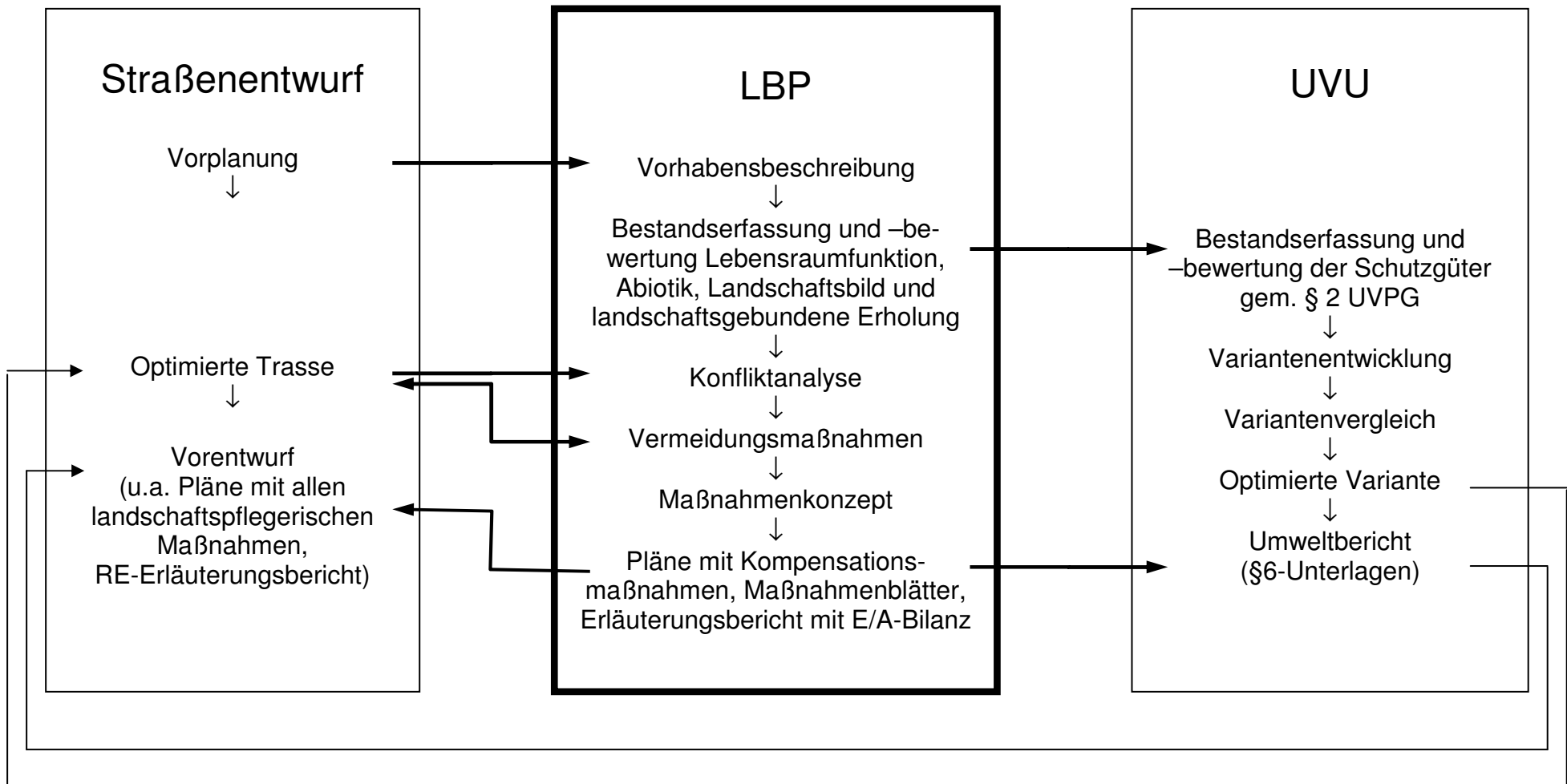
Der technische Entwurf (Höhen- und Lageplan incl. Lärmschutzanlagen, Entwässerungskonzept, Wildschutzzäune, Sichtfelder, voraussichtliche passive Schutzeinrichtungen) sowie Angaben zur Verkehrsprognose und ggf. Isophonen sind die Grundlagen der Konfliktanalyse. Deren Eingriffsbeurteilung kann erst beginnen, wenn der technische Entwurf digital übergeben und durch den LBP-Bearbeiter digital¹⁴ in den LBP überführt wurde. Da der Landschaftspflegerische Begleitplan mit einem Geografischen Informationssystem bearbeitet wird, dürfen die

¹⁴ ARV zum LBP-Datenstandard in Vorbereitung

Entwurfsdaten keine Flächenüberschneidungen aufweisen. Eine Korrektur der in dieser Beziehung nicht kompatibler Entwurfsdaten gehört nicht zum Leistungsbild des LBP, sondern stellt eine Besondere Leistung dar. Bei der Konzeption von Vermeidungsmaßnahmen im LBP kann es sein, dass bestimmte Elemente des technischen Entwurfs (z.B. Achsverschiebung, Bauwerke) in Absprache mit dem technischen Planer geändert oder ergänzt werden, insofern kann diese Übergabe mehrfach stattfinden.

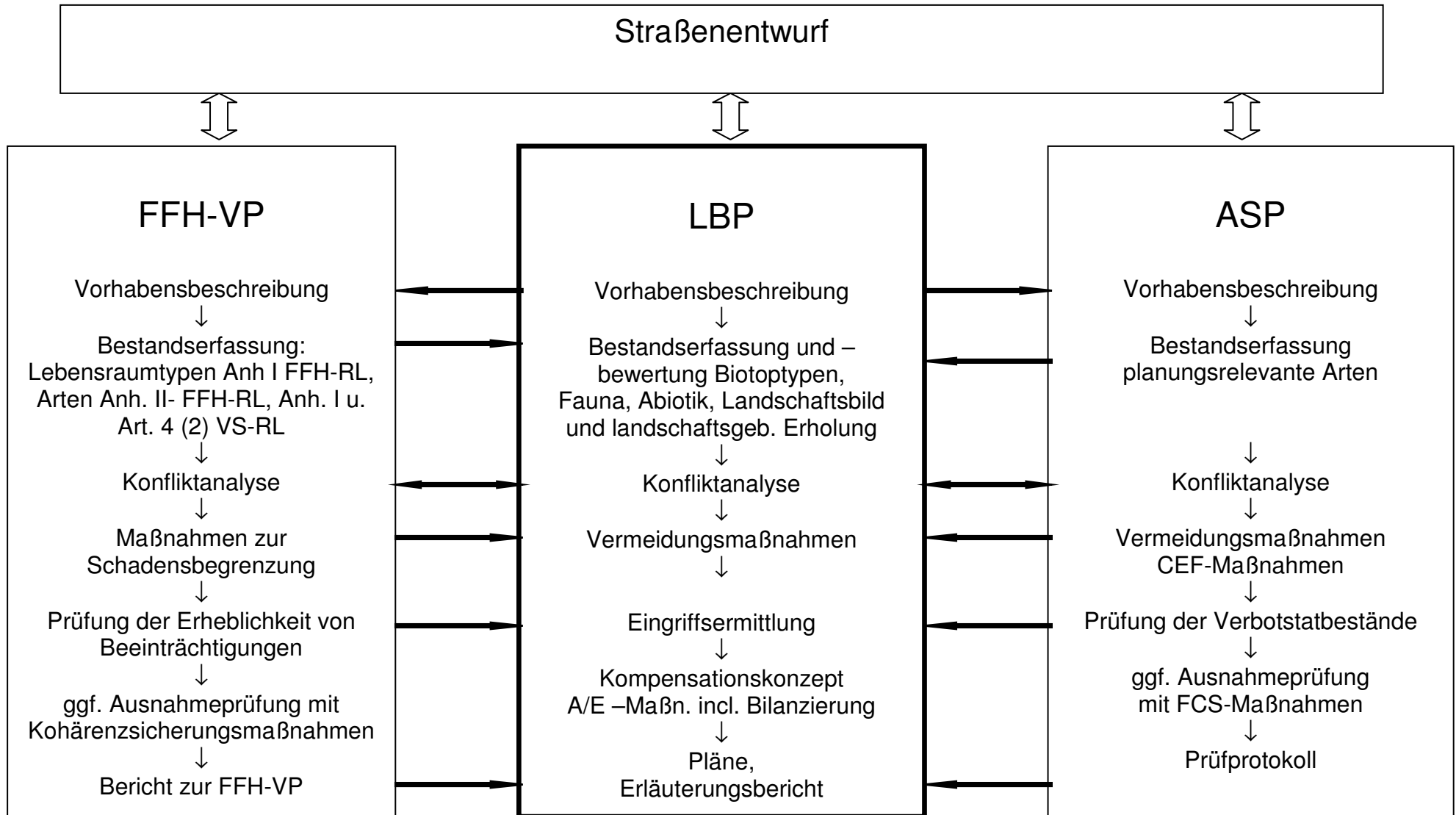
Nach Fertigstellung des LBP-Maßnahmenplans werden die LBP-Maßnahmen an den technischen Planer zur Durchführung des Sicherheitsaudits und zur Übernahme in die verschiedenen Unterlagen des Technischen Entwurfs übergeben: Lageplan (Schutzobjekte, Bautabuflächen, Schutzzäune und Folgemaßnahmen an Gewässern und Andere), Grunderwerbsplan, Grunderwerbsverzeichnis, Bauwerksverzeichnis (Details siehe Planungsleitfaden Straßenentwurf, ARV Nr. 14 der HA 2, Kap. 3.3).

Abb. 1: Schnittstellen Technischer Entwurf – LBP – UVU¹⁵



¹⁵ Abb. 1 und 2 nach Berg: Fachliche Eckpunkte zum LBP und zur Artenschutzprüfung (ASP). Institut für Städtebau, Berlin 2009, unveröffentlicht, verändert. Bei Projekten mit Linienbestimmung werden die entsprechenden Inhalte aus der UVS entnommen.

Abb. 2: Schnittstellen LBP – FFH-VP – ASP



3. Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplans

Die Ergebnisse des LBP werden gemäß Mustergliederung in Anhang 2 dieses Leitfadens dargestellt. Zur Nomenklatur und zur Einbettung der LBP-Ergebnisse in den RE-Erläuterungsbericht vergleiche Kapitel 5.1 dieses Leitfadens. Anhand dieser Mustergliederung werden zum Inhalt des LBP die folgenden Erläuterungen gegeben, wobei hinsichtlich der Vorgehensweise und der inhaltlichen Bearbeitung im Wesentlichen auf die ELES-Arbeitshilfen in Anhang 1 dieses Leitfadens verwiesen wird:

Kapitel gemäß Mustergliederung (Anhang 2)	Bemerkungen zum Inhalt AH = ELES-Arbeitshilfen (Anhang 1) RE = Kapitel im RE-Erläuterungsbericht
0. Zusammenfassung	
1. Einleitung	
1.1 Auftrag	
1.2 Aufgabenstellung	u.a. Ergebnisse der Behördenbeteiligung, Notwendigkeit besonderer Leistungen, ASP oder FFH-VP
2. Darstellung und Begründung der Baumaßnahme	
2.1 Planerische Beschreibung	wird vom zuständigen Bau-Ing. geliefert (Auszug aus RE 1) und kann bei Vergaben der Angebotsaufforderung entnommen werden
2.2 Vorgeschichte der Planung	Relevante vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren, z.B. FFH-VP zur Linienfindung, wird tw. vom zuständigen Bau-Ing. geliefert (Auszug aus RE 2.1)
2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung	Pflicht zur UVP (vgl. RE 2.2), Kurzfassung der Ergebnisse der UVS/UVU/Einzelfallprüfung, wird aus UVP-Unterlagen übernommen (vgl. RE 3.3.4 und 3.4)
2.4 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag	Gilt für „Ökosternmaßnahmen“ des Bedarfsplans: Begründung, warum der Genehmigungsvorbehalt aufgelöst werden kann (kommt in RE 2.3)
2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen	kommt mit anderen Aussagen in RE 2.5
3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes	kommt tw. in RE 3.1
3.1 Geographische Lage des Planungsraumes	
3.2 Naturräumliche Gliederung	
3.3 Landschaftsentwicklung und aktuelle Nutzungsstruktur	
3.4 Potenzielle natürliche Vegetation	
3.5 Vorbelastungen	

Kapitel gemäß Mustergliederung (Anhang 2)	Bemerkungen zum Inhalt AH = ELES-Arbeitshilfen (Anhang 1) RE = Kapitel im RE-Erläuterungsbericht
4. Planerische Vorgaben	
4.1 Ziele der Raumordnung/Landesplanung und Bauleitplanung	wird vom zuständigen Projekt-Ing. geliefert
4.2 Ziele und Festsetzungen der Landschaftsplanung	
4.3 Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 32 BNatSchG	
4.4 Weitere Planungen Dritter	wird vom zuständigen Projekt-Ing. geliefert
5. Angaben zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft	
5.1 Allgemeines	
5.1.1 Kurze Darstellung der Arbeitsmethodik	
5.1.2 Beschreibung der Straße als Eingriffsobjekt mit ihren Eingriffsschwerpunkten	
5.2 Lebensraumfunktion	Im Scoping-Termin Informationen zu Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (auch außerhalb von FFH-Gebieten) und zu nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II FFH-RL abfragen (s. Planungsleitfaden Artenschutz , ARV Nr. 23 der HA 2)
5.2.1 Bestand	
▪ Bestandserfassung	AH 1.1 Biotoptypencodes
▪ Bestandsbewertung	u.a. Regel-/Einzelfall Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2008) AH 1.2 Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung AH 4.3 Bewertung von Straßenbegleitgrün
▪ Zusammenfassung Bestand	Übernahme in RE 5.2.1.1
5.2.2 Auswirkungen	
▪ Ermitteln der Konflikte	AH 3.1 Anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen AH 3.2 Belastungszone AH 3.3 Vorbelastungen AH 3.3 Abgrenzen von Einzelfällen für den Naturhaushalt
▪ Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	AH 2.1 Vermeidungsmaßnahmen für den Naturhaushalt AH 4.5 Bewertung von bauwerksbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung

Kapitel gemäß Mustergliederung (Anhang 2)	Bemerkungen zum Inhalt
	AH = ELES-Arbeitshilfen (Anhang 1) RE = Kapitel im RE-Erläuterungsbericht
	Begründung gemäß § 15 (1) BNatSchG für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewerten des Eingriffs 	Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2008)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zur Kompensation 	Kurzdarstellung der entsprechenden Maßnahmen aus Kap. 6.2 des Erläuterungsberichts
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammenfassung Auswirkungen 	Übernahme in RE 5.2.1.2
5.3 Abiotik: Boden	Wie 5.2
5.3.1 Bestand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandserfassung ▪ Bestandsbewertung ▪ Zusammenfassung Bestand 	Kommt mit anderen Aussagen in RE 5.3.1
5.3.2 Auswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermitteln der Konflikte ▪ Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ▪ Bewerten des Eingriffs ▪ Maßnahmen zur Kompensation ▪ Zusammenfassung Auswirkungen 	Kommt mit anderen Aussagen in RE 5.3.2
5.4 Abiotik: Wasser	Wie 5.2
5.4.1 Bestand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandserfassung ▪ Bestandsbewertung ▪ Zusammenfassung Bestand 	Kommt mit anderen Aussagen in RE 5.4.1
5.4.2 Auswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermitteln der Konflikte ▪ Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ▪ Bewerten des Eingriffs ▪ Maßnahmen zur Kompensation ▪ Zusammenfassung Auswirkungen 	Kommt mit anderen Aussagen in RE 5.4.2
5.5 Abiotik: Klima/Luft	Wie 5.2
5.5.1 Bestand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandserfassung ▪ Bestandsbewertung ▪ Zusammenfassung Bestand 	Kommt mit anderen Aussagen in RE 5.5.1
5.5.2 Auswirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermitteln der Konflikte ▪ Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ▪ Bewerten des Eingriffs ▪ Maßnahmen zur Kompensation ▪ Zusammenfassung Auswirkungen 	Kommt mit anderen Aussagen in RE 5.5.2
5.6 Landschaftsbild / landschaftsgebundene	

Kapitel gemäß Mustergliederung (Anhang 2)	Bemerkungen zum Inhalt AH = ELES-Arbeitshilfen (Anhang 1) RE = Kapitel im RE-Erläuterungsbericht
Erholung	
5.6.1 Bestand	
▪ Bestandserfassung	AH 1.3 Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung
▪ Bestandsbewertung	AH 1.2 Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung
▪ Zusammenfassung Bestand	Kommt mit anderen Aussagen in RE 5.6.1
5.6.2 Auswirkungen	
▪ Ermitteln der Konflikte	AH 3.5 Bewerten der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes / der landschaftsgebundenen Erholung
▪ Vermeidung von Beeinträchtigungen	AH 2.2 Vermeidungsmaßnahmen für das Landschaftsbild / die landschaftsgebundene Erholung AH 4.5 Bewertung von bauwerksbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung Begründung gemäß § 15 (1) BNatSchG für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen
▪ Bewerten des Eingriffs	
▪ Maßnahmen zur Kompensation	Kurzdarstellung der entsprechenden Maßnahmen aus RE 6.2
▪ Zusammenfassung Auswirkungen	Kommt mit anderen Aussagen in RE 5.6.2
5.7 Artenschutz	wird tw. aus Zusammenfassung der ASP übernommen, Übernahme in RE 5.2.2
5.7.1 Vorkommen planungsrelevanter Arten	
5.7.2 Darstellung und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände	
5.7.3 Kurzbeschreibung der vorgesehenen Maßnahmen	Kurzdarstellung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aus RE 6.2
5.7.4 Angaben zur artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung	Fehlen einer zumutbaren, verträglicheren Alternative; zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses [Verweis auf RE 2.6]; kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes
5.8 Natura 2000-Gebiete	wird tw. aus Zusammenfassung der FFH-VP übernommen, Übernahme in RE 5.2.3
5.8.1 Zusammenfassung der abschließenden FFH-VP	für die durch das Vorhaben betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
5.8.2 Kurzdarstellung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen	Kurzdarstellung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen aus RE 6.2
5.8.3 Angaben zur FFH-Ausnahmeprüfung	Fehlen einer zumutbaren, verträglicheren Alternative;

Kapitel gemäß Mustergliederung (Anhang 2)	Bemerkungen zum Inhalt AH = ELES-Arbeitshilfen (Anhang 1) RE = Kapitel im RE-Erläuterungsbericht
	zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (Verweis auf RE 2.6); Maßnahmen zur Kohärenzsicherung
5.9 Weitere Schutzgebiete	Zusammenstellung der Auswirkungen auf Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope gemäß §§ 23 – 30 BNatSchG und §§ 43 – 47a, 62 LG NW, die einer Befreiung oder Ausnahme bedürfen, Übernahme in RE 5.9
5.9.1 Auswirkungen auf die Schutzgebiete	
5.9.2 Angaben zu Befreiungs- und Ausnahmegründen	
6. Landschaftspflegerische Maßnahmen	Übernahme in RE 6.4
6.1 Kompensationskonzept	Begründung der Maßnahmenauswahl gemäß den Erfordernissen aus Eingriffsregelung, ASP und FFH-VP vor dem Hintergrund der Vorrangkataloge des BNatSchG und LG und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Ggf. Maßnahmenräume, innerhalb derer alternative Maßnahmen (hinsichtlich der Maßnahmenart) und/oder räumliche Flexibilitäten bei der Maßnahmenanordnung (hinsichtlich der Lage der Maßnahmenfläche) möglich sind. AH 4.1 Kompensationskonzept für den Naturhaushalt AH 4.2 Kompensationskonzept für das Landschaftsbild / die landschaftsgebundene Erholung
6.2 Maßnahmen	Nur soweit detaillieren, wie für die Genehmigung erforderlich (s. Kap. 5.4 dieses Leitfadens). Incl. Hinweisen auf die Dauer der Pflege bzw. Erhalt der Funktionsfähigkeit gemäß § 15 (4) BNatSchG (s. Kap. 4.2 dieses Leitfadens).
6.2.1 Schutzmaßnahmen	
6.2.2 Vermeidungsmaßnahmen	Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 (1) BNatSchG, vgl. Fußnote 2)
6.2.3 Gestaltungsmaßnahmen	kommt tw. in RE 4.4.3
6.2.4 Wiederherstellungsmaßnahmen	AH 3.1 Anlage- und baubedingte

Kapitel gemäß Mustergliederung (Anhang 2)	Bemerkungen zum Inhalt
	AH = ELES-Arbeitshilfen (Anhang 1) RE = Kapitel im RE-Erläuterungsbericht
	Beeinträchtigungen
6.2.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	AH 4.8 Bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen
6.2.6 Maßnahmen des Artenschutzes	Weiterentwicklung der Maßnahmenvorschläge aus der ASP
6.2.7 Maßnahmen des Natura-2000-Gebietsschutzes	Weiterentwicklung der Maßnahmenvorschläge aus der FFH-VP
6.3 Aussagen zum Risikomanagement	aus ASP und FFH-VP, vgl. Planungsleitfaden Artenschutz , ARV Nr. 23 der HA 2
6.4 Nachweis der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen	
6.4.1 Eingriffsregelung	AHen 4.3, 4.5 -4.7, 4.9
6.4.2 Artenschutz	Wird aus ASP übernommen
6.4.3 Natura-2000-Gebietsschutz	Wird aus FFH-VP übernommen
6.4.4 Forstrecht	
7. Kostenschätzung	Kommt mit anderen Aussagen in RE 7
8. Aussagen zur Durchführung der Baumaßnahme	Kommt mit anderen Aussagen in RE 9
8.1 Bautabuflächen	
8.2 Vorgaben zur zeitlichen Durchführung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen	
8.3 Sonstige Vorgaben zur Durchführung der Baumaßnahme	z.B. Umweltbaubegleitung (vgl. Kap. 6 dieses Leitfadens), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
9. Literatur- und Quellenverzeichnis	
Anlagen	Vgl. Kap. 5 dieses Leitfadens
1. Biotoptypen und deren Bewertung	
2. Vergleichende Gegenüberstellung Naturhaushalt	
3. Vergleichende Gegenüberstellung Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholung	
4. Maßnahmenblätter	
5. Pläne	
▪ Bestands- und Konfliktplan	
▪ Maßnahmenübersichtsplan	
▪ Maßnahmenplan	

Auf weitere Empfehlungen und Hinweise der FGSV¹⁶ wird verwiesen.

¹⁶ Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft (ESLa) – Ausgabe 2003,
Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken – Ausgabe 1999,
Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten – Ausgabe 2006, jeweils FGSV-Verlag

4. Kompensationsmaßnahmen und -flächen

Die folgenden Ausführungen gelten für alle landschaftspflegerischen Maßnahmen, die aus Eingriffsregelung, Gebiets- und Artenschutz resultieren.

4.1 Auswahl von Kompensationsmaßnahmen und -flächen

Nach Festlegung der fachlichen Anforderungen an die Maßnahmen und nach Sichten der in Betracht kommenden Flächen sind iterativ die fachliche Eignung der angebotenen Flächen und die Art und der Umfang der Eingriffe in das Eigentum und sonstiger Rechte Dritter zu prüfen. Die Schritte 2.2 bis 2.4 werden dabei nur dann durchgeführt, wenn der jeweils vorhergehende Schritt incl. der zugehörigen Prüfung der fachlichen Eignung (Schritte 3.1f) bzw. der Flächensicherung (Schritte 4.1ff) erfolglos war.

Ist ein Flurbereinigungsverfahren vorgesehen¹⁷, mit dem die Maßnahme den Anforderungen entsprechend realisiert werden kann, können die im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren bei Auslegung vorgesehenen Flächen unter Berücksichtigung der Eigentumsregelung des parallelen Flurbereinigungsverfahrens – evtl. modifiziert - im straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss fixiert werden¹⁸.

Grundsätzlich sind folgende Arbeitsschritte einzuhalten:

Nr.	Arbeitsschritt	Quellen	Bemerkungen
1. Fachliche Anforderungen an die Maßnahmen			
1.1	Welche Maßnahmen sind geeignet, die ermittelten Konflikte zu lösen?	Konfliktplan, Eingriffsbeschreibung, ASP, FFH-VP, Landschaftsplan, Biotopverbund (§ 2b LG), Programme zur Gewässerrenaturierung, zum Waldumbau oder Entschneidung	(Multi-)Funktionalität, das Kompensationskonzept wird mit den Landschaftsbehörden abgestimmt. In Betracht kommen auch Entscheidungsmaßnahmen im bestehenden Netz.
1.2	Entspricht die Maßnahme den in Kap. 2.1 genannten Vorrangkatalogen?	Anforderungen von § 15 (3) BNatSchG und § 4a LG	Wenn nein, Begründung erforderlich. Eine innere Reihung der Kriterien gibt es nicht.
1.3	Welches Entwicklungsziel hat die Maßnahme?	Konfliktbeschreibung des LBP, ggf. ASP, FFH-VP	Standörtliche und funktionale Anforderungen
1.4	Inwieweit ist die Maßnahme räumlich gebunden? Kommen nur bestimmte Flächen in Betracht?	Konfliktbeschreibung, Ansprüche der Zielarten	Räumliche Anforderungen (keine Verpflichtung für Proporz der Gemeinden ¹⁹), Unterscheidung zwischen räumlich gebundenen bzw.

¹⁷ www.gisile.nrw.de/ASWebGISILE_300/ gibt Aufschluss darüber, ob es in der Nähe ein Flurbereinigungsverfahren gibt, an das man sich ggf. anhängen kann

¹⁸ Planungsleitfaden Planfeststellung, ARV Nr. 21 HA 2, Kap. 4.6, Bezugsvorschrift Nr. 14

¹⁹ „Die Auswahl der Flächen für naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen folgt vorrangig fachlichen Gesichtspunkten. Es besteht kein Grundsatz, wonach die Flächen proportional auf die Gemeindegebiete entsprechend der Inanspruchnahme durch das geplante Vorhaben verteilt werden müssten.“ (Bay VGH, Urteil vom 21.12.1999, 20 A 99.40023)

Nr.	Arbeitsschritt	Quellen	Bemerkungen
			nicht gebundenen Maßnahmen (s. Anhang 1 , ELES 2.4)
1.5	Wann muss die Maßnahme ausgeführt werden?	ggf. ASP, FFH-VP	Identifizierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, die vor dem Eingriff wirksam sein müssen (vgl. Planungsleitfaden Artenschutz und Arbeitsschritt 3.4)
2. Sichten der in Betracht kommenden Flächen			
2.1	Sind Flächen der Öffentlichen Hand einschl. eigener Flächen verfügbar?	NWLIS, Anfrage bei FC Vermessung, BImA ²⁰ , ggf. auch Bundesforst, Landesbetrieb Wald und Holz, Kreis/kreisfreie Stadt, Gemeinden etc.	Schutz des Privateigentums ²¹ . Bei Bundesfernstraßen sind Flächen des Allgemeinen Grundvermögens zu bevorzugen, sie sind teilweise in NWSIB eingetragen.
2.2	Gibt es Angebote aus Ökokonten / Flächenpools innerhalb des Raums mit den beeinträchtigten Funktionen?	u.a. Ergebnis des Scopingtermins, öffentlich-rechtliche Anbieter. Stiftungen (s. Liste der Stiftungen (HLB) im Intranet), private Anbieter	
2.3	Gibt es weitere in Betracht kommende Flächen innerhalb des Raums mit den beeinträchtigten Funktionen?	Landschaftsbehörden, Biostationen, Gemeinden, Bezirksregierung Dez. 33, Wasserverbände, LWK, Ortslandwirte	Oft sind insb. den Landschaftsbehörden und Biostationen Flächen bekannt, deren Aufwertung wünschenswert ist.
2.4	Bei Ersatzmaßnahmen: Gibt es Alternativangebote im Kompensationsraum?	Abfrage Landschaftsbehörden ²²	Abgrenzung der Kompensationsräume gemäß ÖkokontoVO ²³
3. Prüfung der fachlichen Eignung			
3.1	Ist die Fläche fachlich		• Ist ein hinreichendes Aufwer-

²⁰ Vorrangige Nutzung von Konversionsflächen: Schreiben des BMVBS vom 16.02.2010 – StB 13/7143.7/03/907561 i. V. mit Schreiben des MBV vom 12.03.2010 – III.1-13-16/13

²¹ „Der Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) wird es jedoch regelmäßig gebieten, solche Maßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich gleich geeignet sind (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 6. Juni 2002 - BVerwG 4 CN 6/01 - NVwZ 2002, 1506 = Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 111; Urteil vom 20. August 1982 - BVerwG 4 C 81.79 - BVerwGE 66, 133 <137> und Urteil vom 1. November 1974 - BVerwG 4 C 38.71 - BVerwGE 47, 144 <147 f.>; vgl. auch Urteil vom 27. März 1992 - BVerwG 7 C 18.91 - BVerwGE 90, 96 <101 ff.>)“ BVerwG 9. Senat [Beschluss vom 9. Oktober 2003, Az: 9 VR 10/03](#). Vgl. ARV Nr.111 des GB 3

²² „Ist keine der unter § 4a Abs. 6 LG aufgeführten Kompensationsmöglichkeiten umsetzbar, benennen die Landschaftsbehörden für räumlich flexible Maßnahmen weitere Kompensationsmöglichkeiten außerhalb des Planungsraums im zugehörigen Kompensationsraum des Landes NRW“ (ELES Kap. 2.4).

²³ Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz (Ökokonto VO) v. 18.4.2008

Nr.	Arbeitsschritt	Quellen	Bemerkungen
	geeignet?		tungspotenzial gegeben? <ul style="list-style-type: none"> • Passt die Fläche ins Maßnahmenkonzept? • Können die Konflikte funktional kompensiert werden? • Ist eine multifunktionale Kompensation umsetzbar? • Ist der räumlich-funktionale Zusammenhang gegeben, außerhalb der neuen Belastungszone? • Können artenschutzrechtliche Vorgaben, insb. zeitlicher Art, bedient werden? • Sind die standörtlichen Voraussetzungen für das Erreichen des Entwicklungsziels (hinreichende Größe, Standortfaktoren, Biotopverbund, Ungestörtheit, insb. durch neue Straße) erfüllt? • Ist die Fläche abgestimmt mit den Fachbehörden, insb. Landschaftsbehörden, ggf. auch Forst-, Wasserbehörde oder Landwirtschaftskammer?
3.2	Gibt es geeignete Träger der Pflege/Bewirtschaftung?		Siehe Kap. 4.2 dieses Leitfadens
4. Flächensicherung			
4.1	Welche Art der Flächensicherung kommt in Betracht?		Siehe Kap. 4.3 dieses Leitfadens
4.2	Bei A _{CEF} - oder A _{FFH/S} -Maßnahmen, die vor dem Beschluss begonnen werden müssen: Ist ein freihändiger Zugriff auf die Fläche (ohne Planfeststellung) möglich? Wenn ja, Fläche geeignet (fertig), sonst Ausnahmeverfahren prüfen, Projektlaufplan anpassen oder die Planung modifizieren (weiter bei Arbeitsschritt 1.2)	Artenschutzprüfung oder FFH-VP	Vor Durchführung der Maßnahme ARV Nr. 35 der HA 2 ²⁴ beachten

²⁴ Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung: Erlass des MWEBWV VII B 1 50-20 (223) vom 19.8.2010; ARS 11/2010 des BMVBS vom 14.7.2010

Nr.	Arbeitsschritt	Quellen	Bemerkungen
4.3	Bei den übrigen Maßnahmen: Steht der Schutz des Eigentums entgegen? Falls nein, Fläche geeignet (fertig), sonst weiter in 2.1 bis 2.4		s. Anmerkungen nach dieser Tabelle

zu Schritt 4.3: Bei Inanspruchnahme privaten Grundeigentums verlangt die Rechtsprechung zu prüfen, dass die Maßnahme an dieser Stelle zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung erforderlich ist²⁵. Diese Prüfung ist mit Durchlaufen der o.g. Arbeitsschritte erledigt und somit geklärt, dass sich ein „vertretbares Ausgleichskonzept ... anders [nicht] bewerkstelligen ließe, ohne den dann Betroffenen Opfer gleichen Gewichts abzuverlangen“ (BVerwG Urteil 9 A 40.07 vom 18.3.2009, Rn. 32). Allerdings muss im LBP die Zumutbarkeit geprüft und eine Antwort auf die Frage vorbereitet werden, ob die mit dem Ausgleichskonzept verfolgten Ziele so gewichtig sind, dass sie ggf. eine Existenzgefährdung rechtfertigen. Hierbei ist „nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, sondern nur das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen“ (Urteil vom 18.3.2009, Leitsatz 3). Das Ergebnis ist in Kap. 6.1 des LBP-Erläuterungsberichts darzulegen²⁶.

4.2 Pflege und Bewirtschaftung von Kompensationsflächen

Viele Kompensationsmaßnahmen bedürfen zur dauerhaften Funktionserfüllung einer regelmäßigen Pflege bzw. Bewirtschaftung, und zwar aus Sicht der Naturschutzbehörden für die Dauer des Eingriffs, d.h. im Allgemeinen zeitlich unbeschränkt²⁷. Verantwortlich hierfür ist die Straßenbauverwaltung, sie kann sich durch Abgabe der Flächen nach Herrichtung dieser Verpflichtung auch nicht entziehen²⁸. Daher wird im Bauwerksverzeichnis unabhängig von einer späteren Regelung auch immer die Straßenbauverwaltung als Unterhaltungspflichtiger

²⁵ „Daran fehlt es, sofern Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle ebenfalls Erfolg versprechen, dort aber bei einer Gesamtschau den Vorteil bieten, dass dem Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Schließlich dürfen die mit Ausgleichsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Die Schwere der Beeinträchtigung muss vor dem Hintergrund des Gewichts der sie rechtfertigenden Gründe zumutbar sein. Diese Grenze kann überschritten sein, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen gefährdet oder sogar vernichtet wird“ (BVerwG Urteil 4 A 36.96 vom 1.9.1997, zitiert in BVerwG Urteil 9 A 40.07 vom 18.3.2009, Rn. 27).

²⁶ „Die von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung verlangt u.a. eine eigenständige Prüfung der Frage, ob die Inanspruchnahme privater Grundstücke erforderlich ist. Dies setzt zwingend voraus, dass die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen dokumentiert wird und die vollständige Dokumentation der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den Planunterlagen vorgelegt wird, damit diese sich einen eigenen Eindruck davon verschaffen kann, ob der Vorhabensträger alles Erforderliche getan hat“ (BVerwG, Urteil vom 24.3.11 – 7 A 3.10, Leitsatz).

²⁷ „Die Kompensationswirkung muss grundsätzlich so lange anhalten wie der Eingriff als Ursache der auszugleichenden Beeinträchtigung“ (Schreiben des MKULNV an MWEBWV vom 30.3.2011). Analog Hinweise der LANA zur Eingriffsregelung vom 4./5.3.2010.

²⁸ vgl. § 15 (4) BNatSchG, Begründung zur Neufassung des BNatSchG vom 29.7.2009 (BT-Drs. 16/12274) und Lütkes, Ewer: BNatSchG Kommentar, 2011, Rz. 63

eingetragen²⁹. Hinweise zur Verwaltung, Kontrolle und Pflege/Bewirtschaftung von Kompensationsflächen sind den einschlägigen Richtlinien des Bundes zu entnehmen³⁰.

Günstig ist ein Maßnahmenkonzept, das eine Integration in bestehende Pflegesysteme, z.B. im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten oder mit Fließgewässern, ermöglicht.

Wenn das Kompensationsziel nur mit einer fachgerechten Pflege/Bewirtschaftung erreicht werden kann, müssen Art und Turnus der Pflege/Bewirtschaftung konzeptartig im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung geregelt und den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern mithilfe des Maßnahmenblatts vermittelt werden. In Betracht kommt eine Reihe von Personen/Institutionen, die sich je nach Art der Maßnahme eignen. Dabei bleibt die Straßenbauverwaltung verantwortlich für die Pflege, genauso wie für Kontrollen und evtl. Mängelbeseitigung³¹. Maßnahmen in Natura-2000- oder Naturschutzgebieten sollten hinsichtlich Pflege und Kontrolle eng mit dem Managementplan des Schutzgebiets abgestimmt sein.

Eingriff in	Zielbiotop LPM, spez. Maßnahmen	Mögliche Pflegeträger
Acker, Grünland	Extensivacker, -grünland	Landwirt, ggf. über Stiftung/Biostation
Wald	Wald, naturnah (Aufforstung, Waldumbau, Sukzession)	Forstbetrieb, Bundesforst, LB WuH, Privatwaldbesitzer
Hecke, Feldgehölz	Hecke, Feldgehölz	GaLaBau, Meisterei, Landwirt
Fließgewässer	Naturnahes Fließgewässer	Gewässerverband
Landschaftsbild	Straßenbegleitgrün	Meistereien
Habitate geschützter Arten	Spez. Maßnahmen an der Straße (Grünbrücke, Amphibien- oder Fledermausschutzanlage, etc.)	Meistereien, Grünbrücke ggf. mit Forst
	Spez. Maßnahmen abseits der Straße	Je nach Zielbiotop wie vorhergehende Zeilen
generell		ULB, Biostation, Naturschutzverein

4.3 Sicherung von Kompensationsflächen

Damit das Kompensationsziel auf Dauer³² erreicht bzw. erhalten werden kann, müssen die Maßnahmen rechtlich gesichert werden. Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:

a) Erwerb der Flächen

Maßnahmenflächen sind zu erwerben, wenn der Eigentümer einen Rechtsanspruch auf Übernahme der Maßnahmenfläche geltend machen kann (§ 7 EEG NW), weil er sie infolge der Nutzungsbeschränkungen nicht mehr in angemessenem Umfang wirtschaftlich nutzen oder in anderer Weise angemessen verwerten kann. Der Grunderwerb kann im Ausnahmefall festgesetzt werden, wenn dies zur Erreichung des

²⁹ BVerwG, Urteil vom 24.9.1982- 4 C 36.79

³⁰ RLBP, HNL S99 sowie Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau (Bezugsvorschriften Nr. 27 und ARS Nr. 13/2011)

³¹ Die Straßenbauverwaltung ist nicht zur Beseitigung jeglicher Mängel verpflichtet (HNL S-99, Kap. 6)

³² Vgl. Fußnote 27

Entwicklungszieles erforderlich wird oder wenn andere Rahmenbedingungen dies notwendig machen.

Es ist Ziel der Straßenbauverwaltung, die für die Durchführung der Straßenbaumaßnahme notwendigen Rechte an Flächen Dritter durch vertragliche Regelungen zu erwerben. Sind diese nicht erzielbar, so bleibt die Möglichkeit, alle im Planfeststellungsbeschluss festgestellten Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte Dritter im Wege der Enteignung durchzusetzen. Der vollziehbare Planfeststellungsbeschluss ist hierfür die Grundlage (§ 19 Abs. 2 FStrG und § 42 StrWG). Die Festsetzungen für die Kompensationsmaßnahmen unterscheiden sich insoweit nicht von denen für die Straße. Auch eine vorzeitige Besitzeinweisung ist unter den in § 18f FStrG bzw § 42 StrWG NW geregelten Voraussetzungen zulässig.

b) Eintragungen im Grundbuch

In allen anderen Fällen sollte grundsätzlich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) im Grundbuch eingetragen werden. Der Eigentümer wird für den Rechtsverlust entschädigt. Ist der Eigentümer bereit, auch die Pflege bzw. Bewirtschaftung der Fläche zu übernehmen, ist es vorteilhaft, dies nicht mit einer Reallast (§§ 1105ff BGB) im Grundbuch abzusichern, sondern per Vertrag eine regelmäßige Zahlung für diese Leistung zu vereinbaren.

Im Zuge des LBP-VE werden entsprechende Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung gegeben (s. Maßnahmenblatt, [Anhang 4](#)).

Mit dem Instrument des vorgezogenen Grunderwerbs können Kompensationsflächen vor dem Planfeststellungsbeschluss erworben und/oder Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW kann vorgezogenen Grunderwerb tätigen, wenn der RE-Entwurf genehmigt ist und binnen der nächsten 3 Jahre mit der Baumaßnahme begonnen wird. Ist eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt, muss die Zustimmung des Ministeriums eingeholt werden (vgl. Grunderwerbsrichtlinien, Bezugsvorschrift Nr. 19).

5. Darstellung der Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

Die Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung sollen grundsätzlich nach Maßgabe der Anhänge 2 bis 5 und der zugehörigen folgenden Erläuterungen dargestellt werden.

5.1 Integration des LBP in die Entwurfsunterlagen nach RE 2012

Gemäß den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau – RE 2012³³ werden die Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung wie folgt in die Entwurfsunterlagen aufgenommen:

Teil A ist der Erläuterungsbericht für den Gesamtentwurf als Unterlage 1 der Entwurfsunterlagen (im Folgenden **RE-Erläuterungsbericht**), er liefert Antworten auf alle Fragen, die für die Genehmigung des Entwurfs von Bedeutung sind. Dementsprechend wird dort auch dargelegt, dass und wie die rechtlichen Anforderungen aus der Eingriffsregelung (vgl. [Kap. 2.1](#) dieses Leitfadens) erfüllt sind.

Der RE-Erläuterungsbericht fungiert als „allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung“ der UVP-Unterlagen gemäß § 6 UVPG. Kap. 5 des RE-Erläuterungsberichts folgt demgemäß allein der Systematik und der Nomenklatur des UVPG. Die Texte des Kap. 5 zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima werden aus dem LBP übernommen (s. RE 2012 Teil II, S. 11), ggf. unter Verwendung weiterer Textbausteine aus einer Artenschutzprüfung (ASP, s. [Planungsleitfaden Artenschutz](#), ARV Nr. 23 der HA 2) oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP, s. [Planungsleitfaden FFH-VP](#), ARV Nr. 11 der HA 2). Die Texte zu den übrigen Schutzgütern werden aus der UVS bzw. aus der UVU (s. [Planungsleitfaden UVP](#), ARV Nr. 16 der HA 2) oder weiteren Unterlagen abgeleitet.

Damit die LBP-Texte möglichst verlustfrei in Kapitel 5 des RE-Erläuterungsberichts überführt werden können, folgt auch die Gliederung des LBP-Erläuterungsberichts (Anlage 2 dieses Leitfadens) im Wesentlichen dieser Struktur. [Kap. 3](#) dieses Leitfadens benennt die zugehörigen Zielkapitel des RE-Erläuterungsberichts, in die die LBP-Texte zusammen mit weiteren Textbausteinen aus anderen Quellen übernommen werden.

Teil B enthält in Entwurfsunterlage Nr. 9 die Landschaftspflegerischen Maßnahmen in Form des Maßnahmenübersichtsplans und des Maßnahmenplans (s. [Kap. 5.3](#) dieses Leitfadens), der Maßnahmenblätter (s. [Kap. 5.4](#)) sowie der Vergleichenden Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (s. [Kap. 5.5](#)). Die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation kann alternativ im Erläuterungsbericht Ziffer 6.4 erfolgen.

Teil C enthält in der Entwurfsunterlage Nr. 19 den LBP, reduziert um die für die Unterlage 9 entnommenen Unterlagen (s. Teil B), d.h. also den LBP-Erläuterungsbericht, den Bestands- und Konfliktplan sowie Gutachten und ggf. weitere Unterlagen.

5.2 Erläuterungsbericht

Die Mustergliederung in Anhang 2 dieses Leitfadens berücksichtigt die landesspezifischen Anforderungen in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere in Kap. 6.4 des LBP-Erläuterungsberichts ist neben der vergleichenden Gegenüberstellung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild der Nachweis erforderlich, dass die 1:1-Regelung³⁴ und der Vorrangkatalog des § 4a LG (vgl. [Kap. 2.1](#) dieses Leitfadens) erfüllt sind bzw. warum von diesen Vorgaben abgewichen wurde.

³³ s. ARV Nr. 14 der HA 2, Kap. 3.3, Bezugsvorschrift Nr. 12

³⁴ bis zu deren evtl. Aufhebung, s. Fußnote 8

5.3 Pläne

Die Planunterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes bestehen aus

- a) Bestands- und Konfliktplan
- b) Maßnahmenübersichtsplan
- c) Maßnahmenplan

und werden in der Regel im Maßstab und Blattschnitt der straßentechnischen Pläne erstellt³⁵.

Die folgenden Vorgaben sind als Rahmen zu sehen, der entsprechend den jeweiligen Erfordernissen ausgefüllt werden kann. Zur besseren Lesbarkeit der Darstellungen können einzelne Themenkarten erforderlich werden.

Die farbige Gestaltung der Pläne wird standardmäßig vorausgesetzt. Die Erläuterungen der Planinhalte bzw. der Plangraphik erfolgt in der zugeordneten Legende und berücksichtigt alle Darstellungen, die in den jeweiligen Plänen verwendet worden sind. In der Regel ist die Legende Teil des Kartenblattes. Bei umfangreichen Legenden können diese auch in einem separaten Legendenblatt erfasst werden.

Die Inhalte der Legenden werden in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt. Die genauen Vorgaben hinsichtlich des Layouts bezüglich der kartographischen Darstellung und der Farbauswahl erfolgt nach der „Arbeitshilfe zur Standardisierung der Daten bei der Erstellung landschaftspflegerischer Fachbeiträge (Arbeitshilfe Datenstandard)“³⁶.

a) Bestands- und Konfliktplan (M. 1:2.500 – 1:5.000)

Kataster und Topographie werden in grau abgebildet. Der technische Entwurf (Straßenkörper und Nebenanlagen gemäß § 2 StrWG NW) wird mit den Bauflächen (Baustraße, -lagerflächen), den Bauwerken und den Bauwerksbeschreibungen) als Planungsgrundlage schwarz dargestellt.

Bestand

Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (s. [Anhang 1](#), ELES-AH 1.2) werden im Plan gekennzeichnet.

Lebensraumfunktion: Die Darstellung des Bestandes erfolgt in Form der Biotoptypen, kartiert nach der [Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW](#). Die Biotoptypenbezeichnungen können in der Kurzform (s. [Anhang 1](#), ELES-AH 1.1 Biotoptypencodes) verwendet werden. Auf der Grundlage der Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung werden die „besonderen faunistischen Funktionen“ gemäß ELES Kap. 3.2.3.2 und 3.2.4 identifiziert.

Abiotik: Die Darstellung der Abiotik (Boden, Wasser, Klima/Luft) beschränkt sich auf die Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (s. [Anhang 1](#), ELES-AH 1.2).

Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung: Die Landschaftsbildeinheiten sind darzustellen sowie die Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (s. [Anhang 1](#), ELES-AH 1.2).

Geschützte Teile von Natur und Landschaft: Die geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß Kapitel 4 BNatSchG sind nachrichtlich in den Plan zu übernehmen.

Konflikte

³⁵ Bezüglich der Maßstäbe vgl. RLPB (Anlage 8 dieses Leitfadens) und Planungsleitfaden Straßentwurf, ARV Nr. 14 der HA 2, Bezugsvorschrift Nr. 12). Ein Plan „Bestandsübersicht“, der ähnliche Inhalte wie der Übersichtslageplan aufzeigt, ist nicht erforderlich.

³⁶ ARV in Vorbereitung

Es werden diejenigen Bereiche gekennzeichnet, in denen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes/der landschaftsgebundenen Erholung auftreten können. Sie führen in der weiteren Bearbeitung entweder zu Vermeidungs- oder sonstigen Maßnahmen (s. Maßnahmenplan).

Die Konflikte werden innerhalb der folgenden Kategorien fortlaufend in Richtung der Stationierung nummeriert und in einem Textkasten erläutert:

- K_V = Versiegelung
- K_B = Boden
- K_{GW} = Grundwasser
- K_{OW} = Oberflächengewässer
- K_K = Klima
- K_{FL} = Vegetation
- K_{FA} = Fauna
- K_{ART} = planungsrelevante Art
- K_{FFH} = Natura-2000
- K_L = Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholung

Die Belastungszone (s. [Anhang 1](#), ELES-AH 3.2) wird parallel der Trasse in der jeweiligen Breite dargestellt.

b) Maßnahmenplan und

c) Maßnahmenübersichtsplan

Kataster und Topographie werden schwarz dargestellt. Der technische Entwurf (Straßenkörper und Nebenanlagen gemäß § 2 StrWG NW) wird mit den Arbeitsstreifen, den Bauwerken, Bauwerksbeschreibungen und Sichtdreiecken (nur im Maßnahmenplan) gemäß den Farbvorlagen der Arbeitshilfe Datenstandard (ARV in Vorbereitung) dargestellt, die denen des Straßenentwurfs (ARV Nr. 32 der HA 2, Bezugsvorschrift Nr. 17) entsprechen, soweit diese Flächen nicht durch den LBP überplant werden.

Maßnahmenplan und Maßnahmenübersichtsplan beinhalten die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (einschließlich der Maßnahmen des Artenschutzes und des Natura 2000 Gebietsschutzes). Die geplanten Maßnahmen werden so dargestellt, dass die flächenmäßige Betroffenheit von Flurstücken ersichtlich und die Maßnahmenziele eindeutig erkennbar sind. Die außerhalb des Blattschnittes des straßentechnischen Entwurfs liegenden landschaftspflegerischen Maßnahmen werden entweder im Maßnahmenübersichtsplan abgebildet, sofern dieser M. 1:10.000 oder genauer ist, oder in einem separaten Maßnahmenplan dargestellt. Liegen Maßnahmen so weit von der Trasse entfernt, dass sie nicht auf dem Maßnahmenübersichtslageplan sichtbar werden, sollte dort ein Textfenster mit einem Hinweis auf zusätzliche Pläne erscheinen³⁷. Bei der Darstellung der Maßnahmen ist entsprechend der zu entwickelnden Biotoptypen die Farbskala der Bestandsdarstellung zu verwenden.

Jede Maßnahme erhält eine eindeutige Kennung. Die Maßnahmen werden innerhalb der folgenden Kategorien fortlaufend in Richtung der Stationierung nummeriert, mit den folgenden Kürzeln bezeichnet und in einem Textkasten erläutert:

V = Vermeidungsmaßnahme

³⁷ Der Bezug zwischen Eingriffs- und Kompensationsort muss deutlich werden, die sog. Kompensationsräume kommen nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht (s. Kap. 4.1 dieses Leitfadens).

- S** = Schutzmaßnahme (z.B. Schutzzäune, Bautabuflächen)
A = Ausgleichsmaßnahme
E = Ersatzmaßnahme
G = Gestaltungsmaßnahme (werden zwar in solche mit oder ohne naturschutzrechtliche Bedeutung unterschieden (s. [Anhang 1](#), ELES-Arbeitshilfen, Glossar), im Plan aber zusammenfassend dargestellt; die Unterscheidung wird dadurch sichtbar, dass in der vergleichenden Gegenüberstellung, s. Anhang 3.2, nur die mit naturschutzrechtlicher Bedeutung erscheinen)
W = Wiederherstellungsmaßnahme (bei baubedingten Beeinträchtigungen mit einem Wiederherstellungszeitraum < 30 Jahre, s. ELES-Arbeitshilfe 3.1, Anlage 1 dieses Leitfadens).

Wenn Maßnahmen eine besondere Funktion für den Arten- oder Gebietsschutz³⁸ einnehmen, wird dies durch einen Index kenntlich gemacht. Wenn mehrere Funktionen zutreffen, wird im Maßnahmenkürzel nur ein Index aufgenommen, wobei der Gebietsschutz vor dem Artenschutz und dieser vor der Eingriffsregelung zu sehen ist.

- CEF** = Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality)
FCS = Kompensatorische Maßnahme (favourable conservation status)
FFH/S = Schadensbegrenzungsmaßnahme (Natura 2000)
FFH/K = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000)

5.4 Maßnahmenblätter

Die Maßnahmenblätter vermitteln Informationen zu jeder geplanten Maßnahme, die nur soweit detailliert werden, wie es für das Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Vorgaben für die Landschaftspflegerische Ausführungsplanung sollten so grob wie möglich gehalten werden, um unnötige Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses zu vermeiden. Zum Beispiel beschränkt sich der LBP auf die Aussage „Pflanzung von Hochstämmen, Gehölzarten der potenziellen natürlichen Vegetation“, Gehölzarten und –qualitäten werden grundsätzlich erst im Landschaftspflegerischen Ausführungsplan bzw. nach Vorlage der Ausschreibungsergebnisse festgelegt, Ausnahmen können hier z.B. Überflughilfen bilden.

Das Maßnahmenblatt beinhaltet u.a.

- Informationen zu Art und Lage der Maßnahme sowie zu deren Begründung
- Hinweise zur Umsetzung der Maßnahme (inklusive Pflege) und zur Funktionskontrolle³⁹.

Aus dem Kompensationskonzept ergeben sich häufig sogenannte Maßnahmenkomplexe (siehe Anhang 4: kommentiertes Mustermaßnahmenblatt Komplexmaßnahme), die sich aus eng verzahnten bzw. sich ergänzenden Einzelmaßnahmen zusammensetzen. Die Ziele des Maßnahmenkomplexes sowie die dazugehörigen Einzelmaßnahmen werden hier aufgelistet, des Weiteren werden die zu entwickelnden Biotop- bzw. Habitatstrukturen beschrieben. Für die Einzelmaßnahmen erfolgen detaillierte Maßnahmenblätter (vgl. [Anhang 4](#): kommentiertes Mustermaßnahmenblatt Einzelmaßnahme).

Die Nummerierung, Bezeichnung, der Ausgangszustand, die Lage und die Umsetzung der Maßnahme werden in die Maßnahmenblätter des LAP übernommen.

³⁸ vgl. ARVen 11 und 23 der HA 2, Bezugsvorschriften 11 und 15

³⁹ Die Straßenbauverwaltung muss die fachgerechte Pflege/Bewirtschaftung regelmäßig kontrollieren (s. RLBP)

5.5 Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Die Tabellen der vergleichenden Gegenüberstellung (vgl. [Anhang 3](#)) zeigen die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Diese werden den vorgesehenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege tabellarisch gegenübergestellt, um in einer Bilanz aufzuzeigen, dass die erheblichen Beeinträchtigungen in vollem Umfang kompensiert worden sind.

Der (Mindest-)Umfang der Maßnahmen wird gemäß ELES und den zugehörigen Arbeitshilfen (s. [Anhang 1](#)) berechnet und in folgender Form dargestellt:

Die **Vergleichende Gegenüberstellung Naturhaushalt** (s. [Anhang 3.1](#)) sieht eine Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Form einer rechnerischen Bilanz vor. Hier werden für den Eingriff in die Lebensraumfunktion der Biotopwert und die betroffene Fläche, aufgeteilt in direkte und indirekte Beeinträchtigungen, aufgeschlüsselt für jeden Biotoptyp aufgeführt. Die Darstellung der Kompensation erfolgt durch die Beschreibung der Maßnahmen, die Auflistung des Ausgangs- und des Zielbiotoptyps sowie der entsprechenden Biotopwerte sowie die Darstellung der Maßnahmenfläche und des Kompensationswerts. Der Eingriff in die Abiotik wird entweder über die Fläche ermittelt oder verbal argumentativ beschrieben und nicht quantifiziert. Die Kompensationsermittlung erfolgt in der Regel über die Fläche und den zugehörigen ökologischen Wert. Des Weiteren weist die Tabelle eine Zusammenfassung auf, die dem Nachweis der 1:1 Regelung gemäß § 4a (1) LG dient. Die Kompensationsmaßnahmen, die landwirtschaftliche Flächen entziehen, werden addiert und der Eingriffsfläche gegenübergestellt. Der Verlust von Wald und Gehölzen wird den Aufforstungsflächen (=Ersatzaufforstung gemäß § 39 LFoG) bzw. dem Waldumbau gegenübergestellt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird mit Hilfe des Formblattes **Vergleichende Gegenüberstellung Landschaftsbild/landschaftsgebundene Erholung** (s. [Anhang 3.2](#)) aufgezeigt. Hier werden, nach Landschaftsbildeinheiten getrennt, die erheblichen Beeinträchtigungen, die Art der Maßnahmen, mit denen eine landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. landschaftsgerechte Neugestaltung bewirkt wird, die Erläuterungen zu den Maßnahmen und der Zustand nach Durchführung der Maßnahmen beschrieben.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, beide Tabellen in einer zusätzlichen, deutlich gestrafften Tabelle „**Vergleichende Gegenüberstellung (Zusammenfassung)**“ (s. [Anhang 3.3](#)) darzustellen, um den Überblick zu behalten. Hier wird - die rechnerischen Teile weglassend - verbal-argumentativ aufgezeigt, dass alle erheblichen Beeinträchtigungen kompensiert und die artenschutz- und gebietsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Diese Tabelle wird in die Entwurfsunterlage Nr. 1 Kap. 6.4 übernommen, während die ausführlichen Tabellen (s. Anhang 3.1 und 3.2) in die Entwurfsunterlage Nr. 9 gehören.

6. Umweltbaubegleitung

„Liegt ein besonderes Konfliktpotenzial zwischen Umwelt- bzw. Naturschutz und Straßenbauvorhaben vor, so sind in der Phase der Bauausführung von der Bauüberwachung ergänzende Teilleistungen gem. HVA F-StB 6.50 B, c zu erbringen (Bauüberwachung Umwelt). Diese Leistungen der Umweltbaubegleitung werden insbesondere im Rahmen der Bauüberwachung und Bauoberleitung erbracht.“ (Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA), Entwurf 2012).

Die Umweltbaubegleitung (UBB) ist eine Organisationsleistung, die unabhängig von weiteren Funktions- und Umsetzungskontrollen, die beispielsweise zur Sicherung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen oder im Rahmen eines Monitoring erforderlich sind, zu erbringen ist. Soweit das Monitoring während der Bauphase erfolgt, kann dieses organisatorisch mit der UBB zusammengefasst werden. Die UBB beginnt nach der Baurechtserlangung, spätestens mit der Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen und dauert bis zum Abschluss der Baumaßnahme.

Wird nach den in 6.2 genannten Kriterien UBB erforderlich, wird dies in Kap. 8.4 des LBP-Erläuterungsberichts und in Kap. 9 des RE-Erläuterungsberichts („Durchführung der Baumaßnahme“) mit Angabe der maßgeblichen Maßnahmenblätter dokumentiert. Die UBB wird i.d.R. durch eigene Fachkräfte ausgeführt, im begründeten Einzelfall werden Spezialisten hinzugezogen.

6.1 Zweck der UBB

Die UBB erweitert in bestimmten Fällen (s. [Kap. 6.2](#) dieses Leitfadens) die übliche Vorgehensweise von der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung bis zum Abschluss des Baugeschehens, um die Berücksichtigung komplexer natur- und umweltschutzfachlicher Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss sicher zu stellen. Dies kann insbesondere bei Maßnahmen des Arten- und Gebietsschutzes notwendig werden, deren rechtzeitige Wirksamkeit Voraussetzung für die Zulässigkeit des Straßenbauprojektes ist (vgl. Ausführungen zum Risikomanagement im [Planungsleitfaden Artenschutz](#), ARV Nr. 23 der HA 2).

6.2 Einsatzbereiche der UBB

Eine UBB wird in Fällen durchgeführt, in denen durch die Komplexität der Baumaßnahme bzw. der hohen Empfindlichkeit der Schutzgüter während des Baubetriebs die besondere Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes zum Erreichen des oben genannten Zwecks geboten ist. Empfindliche Bereiche sind im Wesentlichen solche, in denen Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung gemäß Anhang 1 dieses Leitfadens (ELES-Arbeitshilfe 1.2) vorkommen, entweder im Bereich der Trasse selbst oder der im LBP vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen. Notwendig kann eine UBB zum Beispiel im Zuge eines Autobahnausbaus durch ein FFH-Gebiet werden.

Eine UBB ist nicht erforderlich in Fällen, in denen erfahrungsgemäß die Funktion aller Maßnahmen im Rahmen der üblichen Bauaufsicht sichergestellt wird, z.B. wenn eine bewährte landschaftspflegerische Maßnahme in einem wenig empfindlichen Gebiet durchgeführt wird (z.B. Ackerextensivierung für den Kiebitz).

7. Auftragsvergabe

Vergaben haben nach der ARV 10 HA 3 (Bezugsvorschrift Nr. 23) und allen dort genannten Bezugsverfügungen zu erfolgen.

Grundlage für eine Auftragsvergabe zur Erstellung von landschaftspflegerischen Begleitplänen oder z.B. faunistischen Untersuchungen ist das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) sowie die Leistungsbilder und Honorartafeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweils aktuellen Formulare werden in dem Programm TEXI (ARV Nr. 16 der HA 3) vorgehalten und sind mit diesem Programm auch auszufüllen.

Freiberufliche Leistungen bis zum EG-Schwellenwert können nach der ARV Nr. 5 GF auf der Grundlage von Berechnungs-, Pauschal- oder Zeithonoraren freihändig vergeben werden.

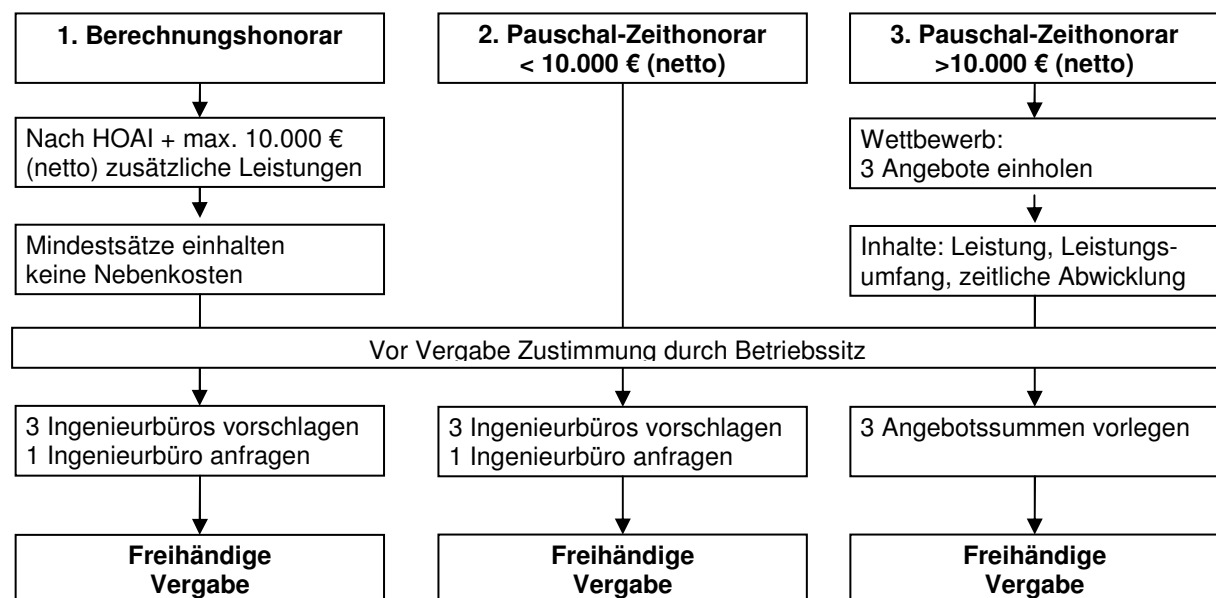


Abb. 3: Vorgehensweise bei der Vergabe⁴⁰

Vergaben über dem EG Schwellenwert werden hier nicht behandelt. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an den Betriebsitz (HA 3).

Dieser Planungsleitfaden wird Vertragsbestandteil. Die entsprechenden Änderungen wurden in TEXI vorgenommen.

⁴⁰ s. Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Korruption u. Manipulation. ARV Nr. 5 GF, Bezugsvorschrift Nr. 26

8. Übergabe an Abteilung Bau

Eine Übergabe des LBPs von der Abteilung Planung an die Abteilung Bau ist so durchzuführen, dass die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplans vollständig in die Ausführungsplanung überführt und zur Ausführung gelangen können. Bei unvollständiger oder mangelhafter Umsetzung können persönliche Schadenersatzansprüche gemäß USchadG i.V.m. § 21a (1) Satz 2 BNatSchG entstehen.

Diese Übergabe der landschaftspflegerischen Inhalte weicht insofern von der Schnittstelle zwischen den Abteilungen Planung und Bau ab, als die Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (im Gegensatz zur technischen Ausführungsplanung) von der Abteilung Bau durchgeführt wird. Unerlässlich ist hierzu ein Übergabegespräch, für das der Projektleiter Planung verantwortlich ist. In der ARV Nr. 2 der HA 5 wird die Übergabe beschrieben und anhand von Checklisten überprüfbar gemacht.

Die Landschaftspflegerischen Maßnahmen werden gemäß ARV Nr. 45 des GB 3 in das Kompensationsflächenkataster des Landesbetriebs Straßenbau NRW (NWKIS) eingetragen und den Landschaftsbehörden mitgeteilt (vgl. § 6 (8) LG).

Anhang 1: ELES und ELES-Arbeitshilfen

Siehe Intranet HA2/Fachthemen /Landespflge/Leitfäden/Eingriffsregelung

Anhang 2: Mustergliederung LBP

0. Zusammenfassung

1. Einleitung

- 1.1 Auftrag
- 1.2 Aufgabenstellung

2. Darstellung und Begründung der Baumaßnahme

- 2.1 Planerische Beschreibung
- 2.2 Vorgeschichte der Planung
- 2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 2.4 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag
- 2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

- 3.1 Geographische Lage des Planungsraumes
- 3.2 Naturräumliche Gliederung
- 3.3 Landschaftsentwicklung und aktuelle Nutzungsstruktur
- 3.4 Potenzielle natürliche Vegetation
- 3.5 Vorbelastungen

4. Planerische Vorgaben

- 4.1 Ziele der Raumordnung/Landesplanung und Bauleitplanung
- 4.2 Ziele und Festsetzungen der Landschaftsplanung
- 4.3 Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 32 BNatSchG
- 4.4 Weitere Planungen Dritter

5. Angaben zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft

- 5.1 Allgemeines
 - 5.1.1 Kurze Darstellung der Arbeitsmethodik
 - 5.1.2 Beschreibung der Straße als Eingriffsobjekt mit ihren Eingriffsschwerpunkten
- 5.2 Lebensraumfunktion
 - 5.2.1 Bestand
 - Bestandserfassung
 - Bestandsbewertung
 - Zusammenfassung Bestand
 - 5.2.2 Auswirkungen
 - Ermitteln der Konflikte
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
 - Bewerten des Eingriffs
 - Maßnahmen zur Kompensation
 - Zusammenfassung Auswirkungen
- 5.3 Abiotik: Boden
 - 5.3.1 Bestand
 - Bestandserfassung
 - Bestandsbewertung
 - Zusammenfassung Bestand
 - 5.3.2 Auswirkungen

- Ermitteln der Konflikte
- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Bewerten des Eingriffs
- Maßnahmen zur Kompensation
- Zusammenfassung Auswirkungen

5.4 Abiotik: Wasser

5.4.1 Bestand

- Bestandserfassung
- Bestandsbewertung
- Zusammenfassung Bestand

5.4.2 Auswirkungen

- Ermitteln der Konflikte
- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Bewerten des Eingriffs
- Maßnahmen zur Kompensation
- Zusammenfassung Auswirkungen

5.5 Abiotik: Klima/Luft

5.5.1 Bestand

- Bestandserfassung
- Bestandsbewertung
- Zusammenfassung Bestand

5.5.2 Auswirkungen

- Ermitteln der Konflikte
- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Bewerten des Eingriffs
- Maßnahmen zur Kompensation
- Zusammenfassung Auswirkungen

5.6 Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholung

5.6.1 Bestand

- Bestandserfassung
- Bestandsbewertung
- Zusammenfassung Bestand

5.6.2 Auswirkungen

- Ermitteln der Konflikte
- Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Bewerten des Eingriffs
- Maßnahmen zur Kompensation
- Zusammenfassung Auswirkungen

5.7 Artenschutz

5.7.1 Vorkommen planungsrelevanter Arten

5.7.2 Darstellung und Bewertung der Störungs- und Schädigungstatbestände

5.7.3 Kurzbeschreibung der vorgesehenen Maßnahmen

5.7.4 Angaben zur artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung

5.8 Natura 2000-Gebiete

5.8.1 Zusammenfassung der abschließenden FFH-VP

5.8.2 Kurzdarstellung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen

5.8.3 Angaben zur FFH-Ausnahmeprüfung

5.9 Weitere Schutzgebiete

5.9.1 Auswirkungen auf die Schutzgebiete

5.9.2 Angaben zu Befreiungs- und Ausnahmegründen

6. Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.1 Kompensationskonzept

6.2 Maßnahmenübersicht

6.2.1 Schutzmaßnahmen

6.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

6.2.3 Gestaltungsmaßnahmen

6.2.4 Wiederherstellungsmaßnahmen

6.2.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

6.2.6 Maßnahmen des Artenschutzes

6.2.7 Maßnahmen des Natura-2000-Gebietsschutzes

6.3 Aussagen zum Risikomanagement

6.4 Nachweis der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen

6.4.1.1 Eingriffsregelung

6.4.1.2 Artenschutz

6.4.1.3 Natura-2000-Gebietsschutz

6.4.1.2 Forstrecht

7. Kostenschätzung

8. Aussagen zur Durchführung der Baumaßnahme

8.1 Bautabuflächen

8.2 Vorgaben zur zeitlichen Durchführung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen

8.3 Sonstige Vorgaben zur Durchführung der Baumaßnahme

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

Anlagen

1. Biotoptypen und deren Bewertung

2. Vergleichende Gegenüberstellung Naturhaushalt

3. Vergleichende Gegenüberstellung Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholung

4. Maßnahmenblätter

5. Pläne

- Bestands- und Konfliktplan
- Maßnahmenübersichtsplan
- Maßnahmenplan

Anhang 3: Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Anhang 3.1: Vergleichende Gegenüberstellung Naturhaushalt

Die Vergleichende Gegenüberstellung Naturhaushalt steht als Excel-Tabelle mit Erläuterungen und einem Beispiel zur Verfügung,
siehe Intranet HA2/Fachthemen /Landespflege/Leitfäden/Eingriffsregelung.

Anhang 3.2: Vergleichende Gegenüberstellung Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholung

siehe nächste Seite

Bezeichnung der Landschaftsbildeinheit					
Ziele der Kompensation (s. AH 4.2)					
1	2	3	4	5	6
Kriterien	Erhebliche Beeinträchtigung (Verlust Fläche / Anzahl, Durchschneidungslängen)	Maßnahme Art der Maßnahme Lage der Maßnahme Umfang Multifunktionalität	LW / LN*	Erläuterungen	Zustand nach Durchführung der Maßnahme / verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen
Bestandteile der Landschaft, deren Gliederungsprinzipien und Anordnungsmuster					
Sichtbeziehungen / Raumgröße					
Kulturhistorische Landschaftsentwicklung					
Zugänglichkeit, Erholungsinfrastruktur, Erholungsqualität					
Einzelfall: Begründung additiver Maßnahmen	<i>Nur auszufüllen, wenn ein Einzelfall vorliegt. Begründung, warum die Maßnahmen für den Naturhaushalt und das Straßenbegleitgrün nicht zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes / der landschaftsgebundenen Erholung ausreichen. Die Maßnahmen selbst sind oben im Formblatt einzutragen.</i>				

LW = Landschaftsgerechte Wiederherstellung
 LN = Landschaftsgerechte Neugestaltung

Anhang 4: Mustermaßnahmenblätter

Kommentiertes Mustermaßnahmenblatt - Maßnahmenkomplex -

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
<i>(Bezeichnung / Baukilometer)</i>		<i>Nr. der Komplexmaßnahme</i>
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes		
<i>Art des Maßnahmenkomplexes, Auflistung der zugehörigen Einzelmaßnahmen</i>		
Begründung der Maßnahme		
Beschreibung des Maßnahmenkomplexes		
<i>Beschreibung der zu entwickelnden Biotop-/Habitatstrukturen zur Kompensation</i>		
Flächengröße des Maßnahmenkomplexes		ha/St.

Kommentiertes Mustermaßnahmenblatt - Einzelmaßnahme -

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung <i>(Bezeichnung / Baukilometer/ Projektnummer)</i>	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr. mit Index <i>Nr. der Einzelmaßnahme</i>	
Bezeichnung der Maßnahme <i>Art der Maßnahme</i>		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme W = Wiederherstellungsmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme S = Schutzmaßnahme	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Zusatzindex FFH/S = Schadensbegrenzungsmaßnahme FFH/K = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Unterlagen Nr.:	Blatt-Nr.		
Lage der Maßnahme <i>Kurze Beschreibung: Ortsangabe, ggf. Baukilometer</i>			
Begründung der Maßnahme			
Auslösende Konflikte <i>Angabe Konfliktnummer und Beschreibung des Konflikts</i>			
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Beschreibung des Ist-Zustandes</i>			
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Benennung der Zielfunktion Benennung des Biotoptyps Benennung des Habitattyps und der Zielarten Abgrenzung der Gebietskulisse bei räumlich gebundenen Maßnahmen</i>			
Umsetzung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme <i>Anforderungen an die Herstellung</i>			
Gesamtumfang der Maßnahme: ha/St./ m			
Zielbiotoptyp: <i>Biotoptypenkürzel Umfang</i>		ha/St.	Ausgangsbioptyp: <i>Nennung des Biotoptyps</i> ha/St.
Zeitliche Zuordnung ⁴¹			
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> ... <i>Genauere Zeitangaben insbesondere bei Maßnahmen des Artenschutzes</i>			
<input type="checkbox"/> Wirksamkeit vor anlage-, bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung			
Beschreibung der Entwicklung und Pflege <i>Beschreibung von Art und Turnus der Maßnahmen zur Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege, ggf. unterschieden in die Zeit vor und nach dem Erreichen des Entwicklungsziels</i>			
Hinweise Pflege- und Funktionskontrolle <i>Benennung der Voraussetzungen (Erfolgskriterien) für die Zielerfüllung sowie des Zielzustandes bzw. der Zielart, die Gegenstand der Funktionskontrollen sein sollen. Art und Turnus der Funktionskontrollen</i>			
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung <i>Hinweis, ob nähere Ausarbeitungen im LAP erforderlich sind z.B. bei komplexen Biotopen Hinweise zu heutigen/zukünftigen Eigentümern und Bewirtschaftern (Absichtserklärungen)</i>			
Kreis/Gemeinde/Gemarkung:	Flur:	Flurstück/Zähler:	Größe des Flurstückes:
			Beanspruchte Teilfläche:

⁴¹ Digitales Ankreuzen: Doppelklick